

Gumbinner Kreisblatt.

Verlagsort: Gumbinnen, Königlich-Preussischer Landratsamt.

Inserionspreis

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 26.

Ausgegeben Gumbinnen, den 1. Juli.

1911

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 522. Als verfehlt durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902—Amtsblatt S. 265—gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

in Preußen die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Siegmaringen und der Bezirk Berlin,

in Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Bialz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,

in Sachsen die Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig, Zwickau,

in Württemberg der Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

in Baden die Landeskom.-Bezirke Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

in Hessen die Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

Mecklenburg-Schwerin,

Sachsen-Weimar,

Mecklenburg-Strelitz,

in Oldenburg, das Herzogtum Oldenburg, und das Fürstentum Birkenfeld.

Braunschweig,

Sachsen-Altenburg,

Sachsen-Coburg und Gotha,

Anhalt,

Waldeck,

Reuß ältere Linie,

Reuß jüngere Linie,

Schaumburg-Lippe,

Lippe,

Bremen,

Hamburg,

in Elfaß-Lothringen die Bezirke Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen.

Gumbinnen, den 9. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

Nr. 523. Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkenen geeigneter Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Deutsche Samariterverein in Kiel eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er an Königliche Behörden kostenlos, an die Eigentümer und Führer aller Preussischen See-, Fluß- und Binnenschiffe und an sonstige Privatpersonen gegen Erstattung des Selbstkostenpreises von 50 Pfg. für das Stück abzugeben bereit ist. Bei Entnahme von mehr als 50 Stück werden nur 35 Pfg. berechnet.

Etwaige Anträge auf Ueberweisung dieser Tafeln sind direkt an den Deutschen Samariterverein in Kiel zu richten.

Königsberg, den 14. September 1905.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 524.

Polizeiverordnung

betreffend die Ergänzung der Polizeiverordnung über das Verbot des Verkaufs von Alkohol in den frühen Morgenstunden vom 17. August 1904.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Ostpreußen folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Alkohol in den frühen Morgenstunden vom 17. August 1904 erhält in § 1 am Schluß folgenden Zusatz:

„Das Recht der nachgeordneten Behörden, über den Ausschank und den Verkauf von Alkohol weitergehende Bestimmungen zu treffen, insbesondere auch die Festsetzung der Polizeistunde zu regeln, bleibt unberührt.“

Königsberg, den 7. Juni 1911.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 525. Mit Genehmigung des Provinzialrats finden während des Kalenderjahres 1912 im hiesigen Regierungsbezirke folgende **Wagerviehmärkte** statt:

Dienstag, den 30. Januar und 25. Juni in Insterburg.

Mittwoch, den 27. März und Freitag, den 6. September in Tilsit.

Donnerstag, den 28. März und Mittwoch, den 18. September in Insterburg.

Freitag, den 12. April und Donnerstag, den 19. September in Gumbinnen.

Gumbinnen, den 27. Juni 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 526.

Nachtrag

zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzamml. S. 94 ff.) und zum Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904 (Gesetzamml. S. 139/40).

Zu den abgabepflichtigen Sitzplätzen im Sinne des Ergänzungstarifs vom 6. Juni 1904 (Gesetzamml. S. 139/40) gehören nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten. Als Sitzplätze im Sinne dieses Tarifs gelten auch die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappstühle sowie diejenigen Sitzgelegenheiten, zu deren Anbringung oder Aufstellung besondere Einrichtungen in den Kraftfahrzeugen selbst getroffen sind. Sitzgelegenheiten, die mit dem Fahrzeuge in keiner Verbindung stehen und in dasselbe nur, wie Feldstühle und dergleichen hineingestellt werden, gelten nicht als abgabepflichtig.

Berlin, den 15. Mai 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. von Drettenbach.